

VORZEITIGE EINFÜHRUNG DES STAATSANWALTSCHAFTSMODELLS IN DER  
ZUGER STRAFJUSTIZ

ÄNDERUNG KANTONALER ERLASSE

BERICHT UND ANTRAG DES OBERGERICHTS  
FÜR DIE 2. LESUNG

VOM 9. JANUAR 2007

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen für die 2. Lesung der Vorlage Nrn. 1446.1/.2 - 12071/72 verschiedene Korrekturanträge.

**1. Begründung**

Die beiden für die Zuger Strafjustiz hauptsächlich massgeblichen Gesetze, das Gesetz vom 3. Oktober 1940 über die Gerichtsorganisation (GOG) und die Strafprozessordnung vom 3. Oktober 1940 für den Kanton Zug (StPO) wurden und werden innert kurzer Zeit mehrmals angepasst, nämlich durch folgende Vorlagen:

- Anpassung kantonaler Gesetze an die Revision des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs (AT StGB) und an das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafrechtsgesetz, JStG) vom 22. Dezember 2005 (Vorlage Nr. 1297.10 - 11909); vollständig in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2007.
- Polizeigesetz (PolG) vom 30. November 2006 (Vorlage Nr. 1412.10 - 12253); Ablauf der Referendumsfrist am 5. Februar 2007.
- Gesetz vom 30. November 2006 über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz; Vorlage Nr. 1413.11 - 12264); Ablauf der Referendumsfrist am 5. Februar 2007.
- Vorzeitige Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells in der Zuger Strafjustiz, Änderung kantonaler Erlasse (Vorlage Nr. 1446.6 - 12237); Erste Lesung im Kantonsrat am 26. Oktober 2006.

Eine solche Fülle von sich rasch folgenden Änderungen der gleichen Rechtserlasse bzw. der gleichen Rechtsnormen stellt eine Gefahr für die innere Systematik der Zuger Gesetzgebung dar. Zudem besteht die Gefahr, dass beschlossene materielle Änderungen der einen Vorlage durch die nächste Vorlage unbeabsichtigt rückgängig gemacht werden, weil die Folgevorlage noch auf einem älteren Erlasstext aufbaut. Mit den nachstehenden Korrekturanträgen werden die mit der Polizeigesetzgebung und mit der Anpassungsgesetzgebung AT StGB vorgenommenen Änderungen des GOG und der StPO an das Staatsanwaltschaftsmodell angepasst. Finanzielle Folgen sind mit diesen Korrekturen nicht verbunden.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Bestimmungen, die angepasst werden müssen:

### **1.1. Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 3. Oktober 1940**

#### **§ 19 GOG**

Mit dem Polizei-Organisationsgesetz wurde eine Ziffer 13 „Jugendgerichtspräsidium“ eingeführt. Die Änderung in der Vorlage Staatsanwaltschaftsmodell erwähnt nur Ziffern 1 bis 12. § 19 GOG muss daher mit Ziff. 13. ergänzt werden. Zudem besteht mit der Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells keine Jugendanwaltschaft im Sinne einer eigenständigen Behörde mehr; der Jugendanwalt ist als leitender Staatsanwalt Teil der Staatsanwaltschaft. Er hat einzig im Verfahren gegen Jugendliche bis zum vollendeten 15. Altersjahr richterliche Funktionen und damit die Funktion einer eigenständigen Behörde, weshalb in Ziff. 6 der Begriff "Jugendanwaltschaft" durch "Jugendanwalt" ersetzt werden muss.

§ 19  
Organe der Strafrechtspflege sind:  
Ziff. 1. bis 3. unverändert  
4. der Einzelrichter  
5. die Staatsanwaltschaft  
6. der Jugendanwalt  
7. der Haftrichter  
Ziff. 8. bis 13. unverändert

#### **§ 104 Absatz 3**

§ 30 Abs. 2 GOG erklärt den Einzelrichter als zuständig zur Beurteilung von Übertretungen kantonalen und eidgenössischen Rechts, deren Ahndung nach den bisher geltenden Vorschriften einer anderen kantonalen oder gemeindlichen Behörde übertragen ist. Dieser Absatz wurde in der Vorlage zur Einführung des Staatsanwalt-

schaftsmodells ersatzlos gestrichen. Da indessen in der kantonalen Gesetzgebung möglicherweise noch Bestimmungen bestehen, die die entsprechende Zuständigkeit in solchen Fällen einer anderen Behörde als dem Einzelrichter übertragen, muss in den Übergangsbestimmungen eine entsprechende Regelung getroffen werden.

§ 104 Abs. 3

Der Einzelrichter ist zuständig zur Beurteilung von Übertretungen kantonalen und eidgenössischen Rechts, deren Ahndung nach den bisher geltenden Vorschriften einer anderen kantonalen oder gemeindlichen Behörde übertragen ist.

## 1.2. Strafprozessordnung für den Kanton Zug vom 3. Oktober 1940

### § 10<sup>quater</sup> StPO

Durch das Polizeigesetz wurde ein neuer Absatz 3 eingefügt. Dieser erwähnt auch noch das Untersuchungsrichteramt. Der Text „im Auftrag gemäss Weisung des Untersuchungsrichters oder im Auftrag der Staatsanwaltschaft gemäss EG IRSG“ muss durch den Text „im Auftrag gemäss Weisung der Staatsanwaltschaft“ ersetzt werden.

§ 10<sup>quater</sup> Abs. 3 Ziffer 2

2. Bei Einvernahmen durch die Polizei, die im Auftrag gemäss Weisung der Staatsanwaltschaft durchgeführt werden, ... wird.

### § 12 StPO

Mit dem Polizeigesetz erfuhr § 12 StPO verschiedene materielle Ergänzungen. In Abs. 4 wurde eine neue Regelung betreffend Hinweise der Polizei bei der ersten Einvernahme der beschuldigten Person eingeführt, welche sich an die voraussichtliche künftige Regelung des neuen Bundesrechts anlehnt. Dieser neue Abs. 4 ist in der Vorlage zur Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells noch nicht mit berücksichtigt. Er ist als Abs. 3 einzufügen, weshalb sich die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ändert. Die mit dem Polizeigesetz eingefügten neuen Absätze 5 und 6 entsprechen inhaltlich den mit dem Staatsanwaltschaftsmodell vorgeschlagenen Änderungen in Abs. 2 und 3, so dass hier kein Korrekturbedarf besteht. Die Regelung von § 12 Abs. 7 im Polizeigesetz wird durch den neuen Absatz 6 absorbiert, da der Oberstaatsanwalt in seinen Weisungen auch die Frage der Verfahren gegen Jugendliche regeln muss.

## § 12

### 1. Polizeiliche Ermittlungen

#### a) Eröffnung

Abs. 1 wie erste Lesung

Abs. 2 wie erste Lesung

<sup>3</sup> Die Polizei weist den Beschuldigten vor der ersten Einvernahme darauf hin, dass

1. gegen ihn ein Strafverfahren eröffnet wird und welche Straftaten Gegenstand des Verfahrens bilden,

2. er schweigen oder die Aussage verweigern kann,

3. er im Haftfall oder bei delegierten Einvernahmen (§ 10<sup>quater</sup> Abs. 3 StPO) eine Verteidigung bestellen kann.

Einvernahmen ohne diese Hinweise sind nicht verwertbar.

Abs. 3 erste Lesung wird neu zu Abs. 4

Abs. 4 erste Lesung wird neu zu Abs. 5

Abs. 5 erste Lesung wird neu zu Abs. 6

Abs. 6 erste Lesung wird neu zu Abs. 7

## § 15<sup>bis</sup> StPO

Durch das Polizeigesetz wird neu ein § 15<sup>bis</sup> geschaffen, der die Information der Öffentlichkeit im Rahmen von polizeilichen Ermittlungen regelt. Hier muss zweimal „Untersuchungsrichter“ durch „Staatsanwalt“ ersetzt werden.

### § 15<sup>bis</sup> Abs. 1 und 3

<sup>1</sup> Die Staatsanwaltschaft und mit deren Einverständnis die Polizei können .....

<sup>3</sup> Die Art der Information wird vom verfahrensleitenden Staatsanwalt bestimmt, ....

## Titel bei § 16 StPO

### § 16<sup>bis</sup> StPO bzw. (neu) § 16<sup>ter</sup> StPO

Mit dem Polizeigesetz wird ein neuer § 16<sup>bis</sup> „b) Fahndung“ geschaffen; der bisherige § 16<sup>bis</sup> wird zu § 16<sup>ter</sup> „c) Vorläufige Festnahme“. Aus diesem Grund wurde der Untertitel mit „Festnahme“ ergänzt. Diese Ergänzung ist in der Vorlage zur Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells noch nicht mit berücksichtigt. Im neuen § 16<sup>bis</sup> Abs. 1 und 3 ist "das Untersuchungsrichteramt, die Jugendanwaltschaft, das Einzelrichteramt, die Gerichte" zu ersetzen durch "Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte".

## § 16

### 4. Anhaltung, Fahndung und Festnahme

#### a) Polizeiliche Anhaltung

**§ 16<sup>bis</sup> Abs. 1 und 3**

<sup>1</sup> Die Staatsanwaltschaft, die Gerichte sowie, in dringenden Fällen die Polizei können.....

<sup>3</sup> Ordnen die Staatsanwaltschaft oder die Gerichte nichts anderes an, ist .....

**§ 16<sup>ter</sup>**

<sup>1</sup> unverändert

<sup>2</sup> unverändert

<sup>2<sup>bis</sup></sup> unverändert

<sup>3</sup> unverändert

<sup>4</sup> unverändert

<sup>5</sup> Nach der Befragung ist die vorläufig festgenommene Person entweder freizulassen oder unverzüglich der Staatsanwaltschaft zuzuführen. Die vorläufige Festnahme dauert höchstens 24 Stunden.

**§ 17<sup>bis</sup>**

Wegen des neu geschaffenen § 16<sup>bis</sup> muss in § 17<sup>bis</sup> Abs. 3 der Gesetzesverweis ebenfalls geändert werden.

**§ 17<sup>bis</sup>**

<sup>3</sup> Der nach Absatz 1 oder § 16<sup>ter</sup> Verhaftete ist .....

**§ 21 StPO**

Der mit der Vorlage zur Einführung des AT StGB neu eingefügte § 21 erwähnt im Absatz 2 den Untersuchungsrichter. Das Wort „Untersuchungsrichter“ muss durch „Staatsanwalt“ ersetzt werden (analog zu § 20 Abs. 1 StPO).

**§ 21 Abs. 2**

<sup>2</sup> Der Staatsanwalt bzw. der erkennende Richter .....

**§ 21<sup>bis</sup> StPO Absatz 4**

Der mit dem Polizei-Organisationsgesetz eingeführte Absatz 4 muss dem Staatsanwaltschaftsmodell angepasst werden. Da es sich bei der invasiven Probenahme für eine DNA-Analyse um eine Zwangsmassnahme handelt, ist hierfür während der Untersuchung der Haftrichter zuständig, ansonsten das zuständige urteilende Gericht.

**§ 21<sup>bis</sup> Abs. 4**

<sup>4</sup> Richterliche Behörde nach Art. 7 Abs. 3 DNA-Profilgesetz ist  
a) für die invasive Probenahme und die Analyse der Probe zur  
Erstellung eines DNA-Profiles während der Untersuchung der  
Hafttrichter, ansonsten das zuständige urteilende Gericht;

b) für die Durchführung von Massenuntersuchungen der Hafttrichter,  
nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens das Obergerichts-  
präsidium.

**§ 21<sup>ter</sup> StPO**

Der Paragraph muss entsprechend der Änderung im Polizeigesetz nun mit „§ 21<sup>quater</sup>“  
bezeichnet werden.

**§ 21<sup>quater</sup>**

7. Überwachungsmaßnahmen  
(Rest wie 1. Lesung)

**§ 21<sup>quater</sup> StPO**

Der Paragraph muss entsprechend der Änderung im Polizeigesetz nun mit  
„§ 21<sup>quinquies</sup>“ bezeichnet werden.

**§ 21<sup>quinquies</sup>**

(Rest wie 1. Lesung)

**§ 21<sup>sexies</sup> StPO**

Der mit dem Polizeigesetz neu geschaffene § 21<sup>sexies</sup> bezeichnet noch das Untersu-  
chungsrichteramt als zuständige Behörde und den Präsidenten des Strafgerichts als  
Genehmigungsbehörde. Die Zuständigkeiten müssen an das Staatsanwaltschafts-  
modell angepasst werden. Weiter muss die Nummerierung des Untertitels angepasst  
werden.

**§ 21<sup>sexies</sup>**

7.<sup>ter</sup> Planmässige Observation

<sup>1</sup> unverändert

<sup>2</sup> unverändert

<sup>3</sup> Hat die Observation einer Person insgesamt zwei Wochen gedau-  
ert, ist die Staatsanwaltschaft zu informieren. Die Fortsetzung der  
Observation bedarf der Bewilligung des Hafttrichters.

<sup>4</sup> Die Staatsanwaltschaft informiert die von der Observation direkt be-  
troffene Person entsprechend den Bestimmungen des Bundesgesetz-  
es vom 6. Oktober 2000 betreffend die Überwachung des Post- und  
Fernmeldeverkehrs (BÜPF).

## § 24 StPO

§ 24 StPO wird durch das Polizeigesetz geändert: Es wird ein neuer Absatz 1 eingeführt (Hinweise des Untersuchungsrichters vor der ersten Einvernahme) und der bisherige Absatz 1 wird zum Absatz 1<sup>bis</sup>. Zudem erfährt Absatz 3 eine materielle Änderung (Fragerecht der Verteidigung). Dementsprechend muss § 24 StPO neu gegliedert werden. Die Funktion des Untersuchungsrichters wird im Staatsanwaltschaftsmodell durch den Staatsanwalt abgelöst.

### § 24

#### 10. Einvernahme des Beschuldigten

##### a) Form

<sup>1</sup> Der Staatsanwalt weist den Beschuldigten vor der ersten Einvernahme darauf hin, dass ...

<sup>1bis</sup> Der Staatsanwalt befragt den Beschuldigten ...

<sup>2</sup> Das Einvernahmeprotokoll ist dem Beschuldigten zur Einsicht vorzulegen oder ihm vorzulesen. Es ist vom Beschuldigten, dem Staatsanwalt und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Kann ...

<sup>3</sup> Die Verteidigung hat Anspruch auf Teilnahme bei der Einvernahme des Beschuldigten durch den Staatsanwalt mit dem Recht, Ergänzungsfragen zu stellen sowie Anspruch auf freien Verkehr mit dem Beschuldigten, wenn dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks geschehen kann und die Untersuchung dadurch nicht verzögert wird.

<sup>4</sup> Erscheint der Beschuldigte trotz gehöriger Vorladung unentschuldigt nicht zur Einvernahme, kann ihn der Staatsanwalt mittels Vorführungsbefehl ...unerlässlich ist.

## § 64 StPO, § 69 StPO, § 69<sup>ter</sup> StPO, Sachtitel

Im Rahmen der Anpassungen an den AT StGB bzw. das JStG wurde in der Titelnnummerierung neu mit „2.“ die Regelungen zum Verfahren bei der nachträglichen richterlichen Anordnung bezeichnet (§ 60 und § 60<sup>bis</sup>). Damit muss der Sachtitel zu § 64 mit „4.“ bezeichnet werden. Da das besondere Verfahren für Ehrverletzungsdelikte mit dem Staatsanwaltschaftsmodell abgeschafft wird, müssen auch die Titelnnummerierungen der weiteren Sachtitel bei § 69 und § 69<sup>ter</sup> angepasst werden: Die bisherige Ziff. 6 (Privatklage im Zivilpunkt) wird zu Ziff. 5 und die bisherige Ziff. 7 (Abgekürztes Verfahren) wird zu Ziff. 6.

### § 64

4. Verfahren gegen Abwesende  
(Rest wie 1. Lesung)

### § 65 - § 68

aufgehoben

§ 69  
5. Privatklage im Zivilpunkt  
(Rest wie 1. Lesung)

§ 69<sup>ter</sup>  
6. Abgekürztes Verfahren  
(Rest wie 1. Lesung)

### **§ 84<sup>bis</sup> StPO**

Mit der Anpassung an den AT StGB bzw. an das JStG wurde neu der § 84<sup>bis</sup> StPO mit dem Titel „Jugendanwaltschaft“ geschaffen. Mit der Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells besteht keine Jugendanwaltschaft im Sinne einer eigenständigen Behörde mehr. Der Jugendanwalt ist als leitender Staatsanwalt Teil der Staatsanwaltschaft. Einzig in seiner Funktion als urteilende Behörde im Verfahren gegen Jugendliche bis zum 15. Altersjahr (§ 32 GOG) ist er fachlich vom Oberstaatsanwalt unabhängig. Deshalb muss hier der Begriff "Jugendanwaltschaft" durch den Begriff „Jugendanwalt“ ersetzt werden.

§ 84<sup>bis</sup>  
d) Jugendanwalt  
Dem Jugendanwalt obliegt ...

### **§ 85 Absatz 3 Ziffer 2 StPO**

Hier geht es um das gleiche Problem wie bei § 84<sup>bis</sup> StPO. In Absatz 3 Ziffer 2 muss „Jugendanwaltschaft“ durch „Staatsanwaltschaft“ ersetzt werden.

§ 85 Abs. 3 Ziff. 2  
2. der Staatsanwaltschaft ist zuständig ....

### **§ 87 Absatz 3 StPO**

Hier geht es um das gleiche Problem wie bei § 84<sup>bis</sup> StPO. In Absatz 3, Satz 4 muss „Jugendanwaltschaft“ durch „Jugendanwalt“ ersetzt werden.

§ 87 Abs. 3 Satz 4  
Das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug trifft die entsprechenden Verfügungen bei Erwachsenen, der Jugendanwalt bei Jugendlichen.

### 1.3 Ermächtigung zur Berichtigung

#### Ziff. VIII. Inkrafttreten

Angesichts des Umstandes, dass das GOG und die StPO mit dem AT StGB, der Polizeigesetzgebung und nun mit der vorzeitigen Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells innert kurzer Zeit drei Revisionen erfahren, wobei die letzteren beiden Änderungen voraussichtlich gleichzeitig in Kraft treten, können kleinere gesetzgeberische Versehen nicht ausgeschlossen werden. Wir ersuchen daher den Kantonsrat, das Obergericht zu ermächtigen, allfällige gesetzgeberische Versehen, soweit sie nur die Gesetzssystematik betreffen, sowie dem Staatsanwaltschaftsmodell widersprechende Terminologien in anderen Erlassen redaktionell anzupassen bzw. zu berichtigen. Die Bestimmung von Ziff. VIII. ist daher durch einen Absatz 2 zu ergänzen.

VIII. Inkrafttreten

Abs. 1 wie erste Lesung

<sup>2</sup> Das Obergericht wird ermächtigt, allfällige diesem Gesetz widersprechende redaktionelle Bestimmungen in der Zuger Gesetzgebung redaktionell anzupassen.

## 2. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen **b e a n t r a g e n** wir Ihnen,

unseren Anträgen zu entsprechen.

Zug, 9. Januar 2007

Mit vorzüglicher Hochachtung

OBERGERICHT DES KANTONS ZUG

Die Präsidentin: Iris Studer-Milz

Der Gerichtsschreiber: Thomas Anderegg